

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XII. —

Breslau, den 27ten März 1816.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 95. Wegen Regulirung des Canton=Wesens der Jäger.

Nach Allerhöchster Bestimmung soll gegenwärtig auch die Organisation der Jäger=Corps regulirt werden.

Zu dem Ende erhalten die sämmtlichen Herrn Landrätthe des Breslauschen Regierungs=Departements den Auftrag, drei Listen nachstehenden Inhalts, als:

- 1) eine Liste von den sich in ihren resp. Kreisen befindenden Jägern von 30 Jahren abwärts, welche die Jägerei ausgeleert haben, und noch nicht beim Jäger=Corps stehen,
- 2) eine dergleichen von den vorhandenen Jäger=Burschen, welche die Jägerei noch nicht ausgeleert haben, und
- 3) eine Liste der Söhne der Königl. Städtischen und Privat=Forstbedienten und Jäger, welche noch nicht in der Lehre sind, nach den beifolgenden drei Schematen mit Zuziehung der Königl. Forst=Kemter unverzüglich anzufertigen, und solche dem Königl. Obersten und Inspecteur der Jäger, Herrn von Wigleben, zu Berlin, unmittelbar zu übersenden.

M. VIII. März. 578. Breslau, den 6ten März 1816.

Militair= und Finanz=Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. I.

L i s t e

der sich in der Provinz N. N. befindenden Jäger von 30 Jahren abwärts, welche die Jägererei ausgelernt haben und noch nicht beim Jäger-Corps stehen.

No.	Vor- und Namen.	Alter		Größe.	Eltern.	Ge- burts- ort.	Aufent- halt.	Ob sie dienstfä- hig sind?	Ob sie während dem Kriege! ei einem an- dem Corps als dem Jäger-Bataillon ge- standen haben, und bei welchem Corps sie angestellt waren, mit genauer Angabe des Bataill. u. Comp.	Bemerkun- gen.
		Jahr.	Fuß							

Nro. II.

L i s t e

der sich in der Provinz N. N. befindenden Jägerburschen, welche die Jägererei noch nicht ausgelernt haben.

No.	Vor- und Namen.	Alter		Größe.	Eltern.	Ge- burts- ort.	Aufent- halt.	Ob sie dienstfä- hig sind?	Wie lange sie noch zu ler- nen haben.	Ob sie schon bei einem der Jäger-Batail- lons oder bei einem andern Truppentheil geblieben haben? mit genauer Angabe des Bataillons und der Compagnie.	Bemerkungen.
		Jahr.	Fuß								

No. III.

L i s t e

der Söhne der Königl., städtischen und Privat-Forstbedienten und Jäger welche noch nicht in der Lehre sind.

No.	Vor- und Zunahme.	Alter			Ordnung.	Ge-urts-ort.	Aufent-halt.	Ob sie dienst-sähig sind.	Ob sie sich ein-nem an-bern Metier als der Jägerei gewid-met.	Ob sie schon irgend-wo gedient haben, u. bei welchem Batali-on, bei welcher Compagnie.	Bemerkungen.
		Jahr.	Fuß.	Zoll.							

Nro. 96. Betrifft die freigegebene Ausfuhr der Wollkämme.

Die zeither bestandene Einschränkung des Circular = Rescripts der hiesigen vormaligen Königl. Kriege- und Domainen-Kammer vom 5. Novbr. 1753, wonach die Ausfuhr der einländischen gefertigten Wollkämme, der Blätter und Webekämme und dergleichen nur auf Pässe gestattet war, ist nunmehr von des Herrn Finanz = Ministers Grafen von Bülow Excellenz unterm 12. v. M. aufgehoben, und dagegen die Ausfuhr dieser Gegenstände erlaubt worden, um den Fabrikanten einen größern Erwerb durch den leichteren und erweiterten Absatz dieser Geräthschaften zu verschaffen, welches dem Publico zur Wissenschaft und den Accise- und Zoll-Ämtern zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

A. D. VI. März 182... Breslau den 14. März 1816.
Polizei- und Abgaben-Deputation der Königl. Regierung.

Nro. 97. Betreffend die Herabsetzung des Spiel-Karten-Stempels.

Da des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets = Ordre vom 21. Februar c. den im Jahr 1810 erhöhten Spiel-Karten-Stempel wieder aufzuheben,

ken, und die Preise der Spiel-Karten überall auf den alten sonst gewöhnlichen Satz, nämlich:

die Carol. Karten	1ter Sorte von 1 Rthlr.	14 ggr. auf 1 Rthlr.	12 ggr.
" " "	2ter dito = 1 =	2 = = 1 =	" = "
" " "	3ter dito = " =	18 = " =	16 = "
die franzöf. dito	1ter dito = " =	14 = " =	12 = "
" " "	2ter dito = " =	12 = " =	10 = "
" " "	3ter dito = " =	10 = " =	8 = "
die deutsch. dito	1ter dito = " =	14 = " =	12 = "
" " "	2ter dito = " =	10 = " =	8 = "
" " "	3ter dito = " =	7 = " =	6 = "
" " "	4ter dito = " =	5 = " =	4 = "
die Trapel. dito	1ter dito = " =	7 = " =	6 = "
" " "	2ter dito = " =	5 = " =	4 = "

herabzusehen geruht haben, so wird dem Publico solches zu Folge eines Königl. Finanz-Ministerial-Rescripts zur Nachricht und mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß diese Ermäßigung vom Tage dieser Bekanntmachung ab eintritt, und daher von da ab, die roth gestempelten Karten ohngeachtet des darauf bemerkten höhern Preises, doch nur zu den vorgenannten Sätzen verkauft werden dürfen.

Uebrigens werden hinführo die Karten nicht mehr roth sondern sämmtlich blau gestempelt werden.

G. XXVI. März. 736.)

A. D. V. März. 107.)

Breslau den 8. März 1816.

Königl. Breslausehe Regierung.

Nro. 98. Wegen des polnischen Courants.

Ein hohes Finanz-Ministerium hat sich zur der Erklärung verankast gefunden, daß nicht alles Polnische, eigentlich Herzoglich Warschausehes Courant, in Königl. Cassen für voll angenommen werden kann. Dies darf nur geschehen:

zur Achtung auf den Grund des Rescripts vom 24. Februar c. hierdurch bekannt gemacht.

P. XXVII. März 957.) Breslau den 21. März 1816.
A. D. VI. März 323.)

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 100. Wegen Einsendung der Magazin-Extracte.

Die Königl. Proviant-Kemter, so wie sämtliche Magisträte und resp. Magazin-Kendanten in den Garnison-Städten des hiesigen Regierungs-Departements, werden hiermit wiederholt aufgefordert:

bis zum 5ten eines jeden Monats den Extract über Einnahme und Ausgabe bey ihren unterhabenden Magazinen und resp. Magazin-Depots — in welchen auch der jedesmalige Verpflegungs-Bedarf für den nächst folgenden Monat ohngefähr angegeben werden muß —

unfehlbar an uns zu übergeben.

Eben so haben die Kendanten der ehemaligen Etappen-Magazine genaue Anzeigen über die mit Ablauf dieses Monats vorhandenen Bestände einzureichen.

Breslau den 22. März 1816.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 101. Bekanntmachung, daß die Magisträte die Schulgelder-Liquidationen für Soldaten-Kinder nicht weiter an das Königl. Schlesische Krieges-Commissariat einsenden sollen.

Den sämtlichen Magisträten des Breslauschen Departements wird zu ihrer Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, die zeitlicher an das Königl. Schlesische Krieges-Commissariat zur Festsetzung des Betrages eingereichten Schulgelder-Liquidationen für Soldaten-Kinder für die Zukunft nicht weiter an dasselbe, sondern insofern die Kinder zu mobilen Truppentheilen gehören, an das Ober-Krieges-Commissariat von Schlesien, gegentheils aber an die betreffende Brigade-Krieges-Commission, der das Regiment zugetheilt ist, einzusenden.

M. VIII. März. 819. Breslau den 22. März 1816.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 6. Bekanntmachung, vermöge welcher die gesetzlichen Vorschriften, in welchen Fällen der Weg Rechtsens nicht statt finden soll, in Erinnerung gebracht wird.

Die Gesetze bestimmen diejenigen Fälle, in welchen der Weg Rechtsens nicht statt finden soll, und es enthalten darüber, besonders in Beziehung auf Gewerbe-Polizei-Sachen, die Verordnung vom 26. Decbr. 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden, ingleichen das Edict über die Einführung der Gewerbesteuer vom 2. Novbr. 1810, das Gesetz über die polizeylichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. Septbr. 1811 und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. April 1810 ganz gemessene Vorschriften und Anweisungen. Auf den Grund des Rescripts Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 17. Febr. d. J. werden diese gesetzlichen Vorschriften den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts zur genauen Befolgung hiemit in Erinnerung gebracht, damit nicht durch Zulassung solcher Klagen, welchen der Rechtsweg verschlossen ist, noch durch Einleitung derselben zur gerichtlichen Instruction und Entscheidung Veranlassung zu gegründeten Beschwerden gegeben werde.

Breslau den 8. März 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In die Stelle des abgegangenen Polizei-Districts-Commissarius von Eschirz, in auf Peterwih Strehlenschen Kreis, der Major von Goldfuß auf Rickasdorff.

Der gewesene und ausgeschiedene Cammerer Carl Steinberg zu Hohen-Friedeberg, zum Bürgermeister daselbst.

Der pensionirte Rathmann Kiepelt zu Münsterberg, zum Bürgermeister daselbst.

Der invalide Husaren-Unter-Officier vom 2ten schlesischen Husaren-Regimente Joseph Rieger, zum interimistischen Polizei-Beceuter im Wartenb. Kreise.

Der invalide Wachtmeister Stephan Weiß im 2ten schlesischen Husaren-Regimente, zum Polizei-Beceuter zu Landeshuth.

Der

Der ~~Ärzt~~ interimistisch als Gensd'armes im Pleßfischen Kreise angestellt
gewesene Ober-Jäger Kummer, zum Landdragoner im Meißfischen Kreise, interimistisch.

Der Pfarrer Franz Fesser zu Sasitzzemb Pleßfischen Kreises, zum Schul-Ins-
pector im Pleßfischen Kreise.

Der Excistercienser Nawa, zum Pfarrer zu Dollna im Groß-Strehlitzschen
Kreise.

Der Pastor Zäschmar in Dittmannsdorf, zum Pastor in Olbersdorf Müne-
sterbergfischen Kreises.

Der Pastor Reimann zu Böhmischdorf, zum Pastor in Pogarell Briegfchen
Kreises.

Der lutherische Seminarist Köhrich, zum Rector in Creuzburg.

Der lutherische Schullehrer und Organist Säckel zu Heibersdorf, zum Schul-
lehrer und Organist zu Groß-Kniegnitz im Nimptschen Kreise.

Der lutherische Seminarist Pohl, zum Schullehrer in Bralin Wartenberge-
fchen Kreises.

Der lutherische Seminarist Feder, zum Schullehrer zu Groß-Elguth Dels-
nischen Kreises.

Der lutherische Schullehrer May aus Peterwitz, zum Organist und 2ten Lehe-
rer zu Strehlen.

Der lutherische Seminarist Köhner, zum Schullehrer in Zucklau Delsnis-
fchen Kreises.

L o b e s f ä l l e.

Der Pfarrer Neumann zu Groß-Döbern Duppelschen Kreises.

Der Cantor und 2te Schullehrer Meyer zu Rattibor.

Der Schullehrer Müller zu Rohнау Boldenhaynschen Kreises.

Der Schullehrer Postler in Gielachsdorf Boldenhaynschen Kreises.

Der katholische Schullehrer Scholz zu Bernsdorf Münsterbergfchen Kreises.

Der Polizei-Bereuter Ziegenhorn zu Landshuth.
